

EINGEGANGEN 08. Sep. 2008

DS-Nr.: 121/2008

Iris Drews
Fraktion „Rettet die Uckermark
des Landkreises Uckermark
OT Lübbenow
Milower Weg 14
17337 Uckerland

Die Drews, Fraktion Rettet die Uckermark, Lübbenow Milower Weg 14, 17337 Uckerland

Landkreis Uckermark
Büro des Kreistags
Karl-Marx Str.1

Lübbenow, den
05.09.2008

17291 Prenzlau

Urteil des Bundesfinanzhofs (4. April 2007; Az: I R 23/06), Zerlegung der
Gewerbsteuer bei Windenergie- und Photovoltaikanlagen

Anfrage

**Entspricht die Kreisumlage der Gemeinden des Landkreises Uckermark in dem
Windkraftbetreiber ihren steuerlichen Sitz haben dem o.g. Urteil ?**

**Welche Auswirkungen hinsichtlich der bisher gezahlten Kreisumlage sind zu
erwarten, wenn die gewerbsteuerliche Forderungen der Gemeinden geltend
gemacht werden, die aufgrund der unberechtigten Gewerbesteuerzerlegung
einen Anspruch auf die Zahlung von derjenigen Gewerbesteuer besitzen, die
bisher an andere, nicht berechtigten Gemeinden geflossen sind?**

**Auf welche Weise, ob und wann ist beabsichtigt, die dem Landkreis wegen der
unberechtigten Zerlegung der Gewerbesteuer entgangene Kreisumlage geltend
zu machen?**

Begründung:

Der Kreishaushalt wird in erster Linie durch die Kreisumlage finanziert. Diese ist
abhängig von der Steuerkraft der Gemeinden.

Bisher wurde der Gewerbesteuermessbetrag hinsichtlich des Betriebens von
Windkraftanlagen jeweils zu Hälfte nach den gezahlten Arbeitslöhnen und nach dem
Anlagevermögen nach Steuerbilanzwerten zerlegt (Einigung der obersten
Finanzbehörden der Bundesländer zur besonderen Zerlegung des
Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Gewerbesteuergesetz (z. B. Verfügung der
Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 30. Juni 2004, Aktenzeichen G 1450-48/St 31).
Praktisch bedeutete dies, dass die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz befand,
etwa die Hälfte des Gewerbesteuermessbetrages erhielt, während die andere Hälfte
die Gemeinden zugeteilt bekamen, in denen sich die Windkraftanlagen befanden.

Nach dem o. g. Urteil und den damit einhergehenden Verfügungen der Finanzverwaltungen (z. B. Verfügung Oberfinanzdirektion Hannover vom 1. Februar 2008, Aktenzeichen G 1450-15-StO 254) erfolgt die Gewerbesteuerzerlegung jetzt grundsätzlich nur noch nach den gezahlten Arbeitslöhnen. Praktisch bedeutete dies, dass die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz des Windkraftanlagenbetreibers befindet, jetzt 100 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages erhält. Dies betrifft insbesondere die Gemeinde Dauerthal.

Demzufolge sind die Erträge aus dem Betrieb sämtlicher Windkraftanlagen, auch die die außerhalb der Uckermark errichtet wurden, am jeweiligen Geschäftssitz des Betreibers zu versteuern.

Da die Höhe der Kreisumlage den Gewerbesteuereinnahmen der jeweiligen Gemeinde entspricht, muss sich die Kreisumlage einer Gemeinde erhöhen, wenn wegen der unberechtigten Zerlegung der Gewerbesteuer, diese bisher von dem in ihrem Gemeindegebiet ansässigen Betreiber eine zu geringe Gewerbesteuer erhalten hat.

Gem. o. g. Urteils ist die betreffende Gemeinde berechtigt die unrechtmäßig an andere Gemeinden gezahlten Gewerbesteuereinnahmen zurückzufordern. Zu der Geltendmachung dieser Forderung ist die jeweilige Gemeinde nach der Kommunalverfassung und der Gemeindehaushaltsverordnung verpflichtet, will der Bürgermeister sich nicht der Untreue strafbar machen. Die Kommunalaufsicht hat auf die vollständige Betreibung der Gewerbesteuer zu achten.

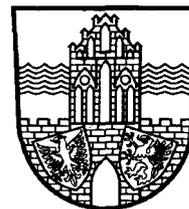
Es ist deshalb die Beantwortung der o. g. Fragen zu prüfen, ob und wie sich die Kreisumlage bei rechtmäßiger Erhebung der Gewerbesteuer ändert und wie die erhöhte Kreisumlage geltend gemacht wird.

Mit freundlichen Grüßen

W. Dres

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Abgeordnete des Kreistages
des Landkreises Uckermark

über Büro Kreistag

Nebenstelle:

Dezernat: III

Amt/Referat:

Bearbeiter(in): Frau Rudick

Zimmer-/Haus-Nr.: 227/Haus 1

Telefon-Durchwahl: 03984 70-1301

Telefax: 03984 70-4199

E-Mail: Dezernat-3@uckermark.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

17.09.2008

Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Drews, DS-Nr. 121/2008

Ihre o. g. Anfrage bezieht sich im Wesen auf die Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage i. V. m. dem Urteil des Bundesgerichtshofes (4. April 2007, Az: I R 23/06).

Zur Erläuterung des Sachverhalts füge ich das Rundschreiben 449/2007 des Landkreistages Brandenburg vom 28.08.2007 bei.

Für Aktivitäten des Landkreises zur „Korrektur“ der Kreisumlage besteht keine gesetzliche Handhabe. Die den Landkreisen übergebenen ermittelten Umlagegrundlagen sind verbindlich für die Berechnung der Kreisumlage mit dem entsprechenden Hebesatz lt. beschlossener Haushaltssatzung.


Klemens Schmitz

Anlage

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Landkreistag Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Postfach 60 10 35, 14410 Potsdam

Hausanschrift:
Jägerallee 25
14469 Potsdam
Postanschrift:
Postfach 60 10 35
14410 Potsdam

E-mail:
poststelle@landkreistag-brandenburg.de

Telefon: 03 31/2 98 74 - 0
Telefax: 03 31/2 98 74 - 50

Durchwahl:
(03 31) 2 98 74-33

Datum: 2007-08-28
Az.: 20 60-21/Om/str

An die
Landkreise im
Land Brandenburg

Rundschreiben-Nr.: 449/2007

Gewerbsteuer - Entscheidung des Bundesfinanzhofes zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages eines Windkraftanlagenbetreibers

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer Entscheidung vom 4. April 2007 – Az.: I R 23/06 – herausgestellt, dass eine vom allgemeinen Zerlegungsmaßstab der Gewerbsteuer abweichende Zerlegung eine hinreichend substantiierte Darlegung der sich ansonsten ergebenden eindeutigen Unbilligkeit von erheblichem Gewicht bedürfe. Der BFH betont zudem, dass die Berücksichtigung sich nicht unmittelbar auf die gemeindlichen Haushalte auswirkender Faktoren den gesetzlichen Rahmen des gewerbsteuerrechtlichen Zerlegungsverfahrens sprengen würde. Diesem komme nicht die Funktion eines kommunalen Finanzausgleichs zu.

In dem Verfahren ging es um die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages eines Organträgers, dessen Organgesellschaften in verschiedenen Gemeinden Windkraftanlagen betrieben, ohne dort Arbeitnehmer zu beschäftigen. Abweichend vom allgemeinen Zerlegungsmaßstab gem. § 28 Abs. 1 GewStG (= Zerlegung nach den Lohnsummenanteilen) legte das zuständige Finanzamt unter Berufung auf die Ausnahmenvorschrift des § 33 Abs. 1 Satz 1 GewStG („Führt die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt.“) den Gewerbesteuermessbetrag in der Weise, dass jeweils die Hälfte auf die klagende Gemeinde und die andere Hälfte auf die drei beigeladenen Gemeinden entfiel. Begründet wurde die Abweichung mit besonderen Lasten durch die intensive Nutzung von Straßen und Wegen im Zusammenhang mit der Wartung der Windkraftanlagen.

Die hiergegen erhobene Klage vor dem niedersächsischen Finanzgericht hatte Erfolg. Der Gewerbesteuermessbetrag wurde in voller Höhe der Klägerin zugewiesen. Gegen diese Entscheidung beehrte das unterlegene Finanzamt Revision und beantragte, das angefochtene Urteil aufzuheben.

Der BFH weist in seiner Entscheidung die Revision als unbegründet zurück und erklärt, dass eine vom Regelmaßstab des § 29 Abs. 1 GewStG abweichende Zerlegung im Streitfall nicht veranlasst sei. Dazu wird ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung nicht jede offenbare Unbilligkeit, die sich aus dem allgemeinen Zerlegungsmaßstab ergebe, eine Zerlegung nach einem abweichenden Maßstab rechtfertige, sondern nur eine eindeutige Unbilligkeit von erheblichem Gewicht. Eine solche liege nur dann vor, wenn aufgrund der atypischen Umstände des Einzelfalles die sich aus dem groben Maßstab des § 29 GewStG allgemein ergebende Unbilligkeit offensichtlich übertroffen werde. Der Umstand, dass in den auf dem Gebiet der beigeladenen Gemeinden keine Arbeitslöhne angefallen seien, erfülle diese Anforderung allein nicht.

Grundsätzlich könne nach der Rechtsprechung des Senats allerdings eine Unbilligkeit i. S. d. § 33 Abs. 1 GewStG in Betracht kommen, wenn durch das Vorhandensein einer Betriebsstätte einer Gemeinde zwar keine mit der Ansässigkeit von Arbeitnehmern verbundenen Folgekosten, sondern Lasten anderer Art entstünden, die im Rahmen der Zerlegung nicht berücksichtigt werden könnten. Im vorliegenden Fall habe sich das Finanzgericht jedoch aufgrund des Fehlens jeglichen konkreten Vorbringens seines des Finanzamtes außer Stande gesehen, Feststellungen zum jeweiligen Umfang der pauschal behaupteten Schäden zu treffen. An diese Beurteilung sei der Senat gebunden. Der BFH führt weiter aus, dass entgegen der Auffassung des Finanzamtes die mit der Durchführung von Schwertransporten verbundenen besonderen Lasten für die Gemeinden auch nicht derart offenkundig seien, dass konkrete, einzelfallbezogene Feststellungen unterbleiben könnten.

Der BFH erklärt anschließend, dass auch die von zwei der drei beigeladenen Gemeinden zu ins Feld geführten negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Wert von Wohngrundstücken und auf den Tourismus in den betroffenen Gemeinden vermögen einen von § 29 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab nicht zu begründen vermögen. Es handele sich hierbei um allgemeine Auswirkungen der Betriebsstätten auf die Lebensqualität der Einwohner und die touristische Infrastruktur in den betroffenen Gemeinden, die Folgewirkungen auf die gemeindliche Haushaltsslage allenfalls mittelbar nach sich ziehen könnten. Die Berücksichtigung solcher sich nicht unmittelbar auf die gemeindlichen Haushalte auswirkenden Faktoren würde aber den gesetzlichen Rahmen des gewerbesteuerrechtlichen Zerlegungsverfahrens sprengen. Diesem komme nicht die Funktion eines kommunalen Finanzausgleichs zu. Vielmehr wurde ihm mit § 29 GewStG ein Zerlegungsmaßstab beigegeben, der bewusst einfach und praktikabel handhabbar sei und der die sich hieraus fast immer ergebenden Ungerechtigkeiten regelmäßig in Kauf nehme.

Für weitere Einzelheiten dürfen wir auf die **Anlage** Bezug nehmen.

Im Auftrag

Dr. Obermann

Anlage

zurück zur Übersicht

BUNDESFINANZHOF

1. Macht eine Gemeinde, auf deren Gebiet ein andernorts ansässiger Betreiber eine Windkraftanlage unterhält, ohne dort Arbeitnehmer zu beschäftigen, im Verfahren der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags des Betreibers geltend, eine Zerlegung nach dem allgemeinen Maßstab des § 29 GewStG führe wegen mit Errichtung und Betrieb der Anlage regelmäßig verbundener Schwertransporte und dadurch ausgelöster Schäden am gemeindlichen Straßen- und Wegenetz zu einem offenbar unbilligen Ergebnis i.S. von § 33 Abs. 1 GewStG, obliegt ihr eine konkrete Darlegung des Umfangs und der Intensität der Schwertransporte und der daraus im Erhebungszeitraum resultierenden Schäden.

2. Negative Auswirkungen der Windkraftanlage auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Wert von Wohngrundstücken und auf den Tourismus in der Standortgemeinde begründen keinen von § 29 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab.

GewStG § 2 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1, § 33 Abs. 1

Urteil vom 4. April 2007 I R 23/06

Vorinstanz: Niedersächsisches FG vom 16. Februar 2006 6 K 457/04

Gründe

I.

Streitpunkt ist die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages eines Organträgers, dessen Organgesellschaften in verschiedenen Gemeinden Windkraftanlagen betreiben.

Die Beigeladene zu 1., eine GmbH, hat ihren Sitz in X-Stadt --der Klägerin und Revisionsbeklagten (Klägerin)--. Sie war in den Streitjahren 1992 bis 1995 gewerbesteuerlicher Organträger mehrerer Betreibergesellschaften von Windkraftanlagen, deren Betrieb und Verwaltung sie von ihrem Sitz aus organisierte. Die Windkraftanlagen befanden sich jeweils auf dem Gebiet einer der drei beigeladenen Gemeinden des norddeutschen Küstenbereichs, wo aber keine Arbeitnehmer der Beigeladenen zu 1. oder deren Organgesellschaften tätig waren. Wartungs- und Reparaturarbeiten wurden von Drittunternehmen ausgeführt.

Der Beklagte und Revisionskläger (das Finanzamt --FA--) zerlegte die für die Streitjahre festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermessbeträge der Beigeladenen zu 1. in der Weise, dass jeweils die Hälfte auf die Klägerin und die andere Hälfte auf die

Beigeladenen zu 2. bis 4. entfielen. Die Abweichung vom allgemeinen Zerlegungsmaßstab des § 29 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) begründete das FA unter Berufung auf § 33 GewStG damit, bei den Beigeladenen zu 2. bis 4. fielen wegen der intensiven Nutzung von Straßen und Wegen in Zusammenhang mit der Wartung der Windkraftanlagen besondere Lasten an.

Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg. Das Niedersächsische Finanzgericht (FG) hat die Gewerbesteuermessbeträge durch sein in Steuern in der Elektrizitätswirtschaft 2006, 147 abgedrucktes Urteil vom 16. Februar 2006 6 K 457/04 jeweils in voller Höhe der Klägerin zugewiesen.

Gegen das Urteil richtet sich die Revision des FA, mit der es die Verletzung materiellen Rechts rügt.

Das FA beantragt (sinngemäß), das angefochtene Urteil aufzuheben und die Gewerbesteuermessbeträge zur einen Hälfte der Klägerin und zur anderen Hälfte den Beigeladenen zu 2. bis 4. entsprechend den Stromeinnahmen der jeweils auf deren Gebiet belegenen Betriebsstätten zuzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II.

Die Revision ist gemäß § 126 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) als unbegründet zurückzuweisen. Das FG hat die Gewerbesteuermessbeträge der Beigeladenen zu 1. zu Recht ausschließlich der Klägerin zugewiesen.

1. Sind im Erhebungszeitraum Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten worden, so ist der Steuermessbetrag gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 GewStG in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Zerlegungsmaßstab ist gemäß § 29 Abs. 1 GewStG das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind. Dabei sind gemäß § 29 Abs. 2 GewStG die Arbeitslöhne anzusetzen, die in den Betriebsstätten der beteiligten Gemeinden während des betreffenden Erhebungszeitraums erzielt oder gezahlt worden sind.

2. Danach steht der Klägerin der gesamte Steuermessbetrag zu, weil sich auf deren Gebiet mit der Geschäftsleitung eine Betriebsstätte (§ 12 Satz 2 Nr. 1 der Abgabenordnung) der Beigeladenen zu 1. befunden hat, in der Arbeitslöhne gezahlt worden sind. Zwar sind wegen der nach den tatrichterlichen Feststellungen bestehenden gewerbesteuerlichen Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG (in der für die Streitjahre geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991, BGBl I 1991, 814) auch die auf dem Gebiet der Beigeladenen zu 2. bis 4. tätigen Organgesellschaften als Betriebsstätten im gewerbesteuerlichen Sinne anzusehen. Nach den

nicht angegriffenen und den Senat gemäß § 118 Abs. 2 FGO bindenden Feststellungen des FG waren in diesen Betriebsstätten jedoch keine Arbeitnehmer beschäftigt und wurden dort folglich auch keine Arbeitslöhne gezahlt, so dass auf die betreffenden Gemeinden ein Zerlegungsanteil von jeweils 0 DM entfällt.

3. Eine vom Regelmaßstab des § 29 Abs. 1 GewStG abweichende Zerlegung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GewStG ist im Streitfall nicht veranlasst.

a) Die Gewerbesteuer ist gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 GewStG unter der Voraussetzung, dass die Zerlegung nach den §§ 28 bis 31 GewStG zu einem offenbar unbilligen Ergebnis führt, nach einem Maßstab zu zerlegen, der die tatsächlichen Verhältnisse besser berücksichtigt. Allerdings rechtfertigt nach ständiger Rechtsprechung nicht jede offenbare Unbilligkeit, die sich aus dem Zerlegungsmaßstab des § 29 Abs. 1 GewStG ergibt, eine Zerlegung nach einem abweichenden Maßstab, sondern nur eine eindeutige Unbilligkeit von erheblichem Gewicht (Senatsurteil vom 17. Februar 1993 I R 19/92, BFHE 171, 304, BStBl II 1993, 679, m.w.N.; vgl. auch Blümich/Hofmeister, EStG, KStG, GewStG, § 33 GewStG Rz 3 f., m.w.N.). Eine solche liegt nur dann vor, wenn aufgrund der atypischen Umstände des Einzelfalles die sich aus dem groben Maßstab des § 29 GewStG allgemein ergebende Unbilligkeit offensichtlich übertroffen wird (Senatsurteile vom 24. Mai 2006 I R 102/04, BFH/NV 2007, 270; vom 26. Februar 1992 I R 16/90, BFH/NV 1992, 836, m.w.N.).

b) Allein der Umstand, dass in den auf dem Gebiet der Beigeladenen belegenen Betriebsstätten keine Arbeitslöhne angefallen sind und deshalb nur Zerlegungsanteile von 0 DM auf diese entfallen, führt nicht zur offenbaren Unbilligkeit des von § 29 GewStG vorgegebenen Aufteilungsmaßstabes (vgl. allgemein Senatsbeschlüsse vom 13. Mai 1958 I B 49/58 U, BFHE 67, 275, BStBl III 1958, 379; vom 5. Oktober 1965 I B 387/62 U, BFHE 83, 468, BStBl III 1965, 668). Dieser Maßstab ist nur dann von vornherein ungeeignet, wenn --was vorliegend nicht der Fall ist-- die Zerlegung wegen des Fehlens jeglicher Arbeitslöhne (in allen Betriebsstätten) nicht vorgenommen werden kann (Senatsurteil vom 7. Dezember 1994 I K 1/93, BFHE 176, 253, BStBl II 1995, 175).

c) Das FG hat das Vorliegen einer offensichtlichen Unbilligkeit von erheblichem Gewicht wegen der vom FA und den Beigeladenen behaupteten Schäden, die die Beigeladenen zu 2. bis 4. infolge der zur Errichtung und zur Reparatur der Anlagen erforderlichen Schwertransporte an ihren gemeindlichen Straßen und Wegen zu erleiden gehabt hätten, ohne Rechtsfehler verneint.

aa) Grundsätzlich kann nach der Rechtsprechung des Senats allerdings eine Unbilligkeit i.S. des § 33 Abs. 1 GewStG in Betracht kommen, wenn durch das Vorhandensein einer Betriebsstätte einer Gemeinde zwar keine mit der Ansässigkeit von Arbeitnehmern verbundenen Folgekosten, sondern Lasten anderer Art entstehen, die im Rahmen der Zerlegung nicht berücksichtigt werden können (Senatsbeschluss in BFHE

67, 275, BStBl III 1958, 379; Senatsurteil vom 26. August 1987 I R 376/83, BFHE 151, 452, BStBl II 1988, 201). Das FG hat sich jedoch wegen des Fehlens jeglichen konkreten Vorbringens des FA und der Beigeladenen außer Stande gesehen, konkrete Feststellungen zum jeweiligen Umfang der pauschal behaupteten Schäden an gemeindlichen Straßen und Wegen durch Schwertransporte zu treffen. An diese Beurteilung ist der Senat gemäß § 118 Abs. 2 FGO gebunden, zumal keiner der Beteiligten eine Verfahrensrüge wegen unzureichender Sachaufklärung erhoben hat.

Entgegen der Auffassung des FA sind die mit der Durchführung von Schwertransporten verbundenen besonderen Lasten für die Gemeinden auch nicht derart offenkundig, dass konkrete, einzelfallbezogene Feststellungen unterbleiben könnten. Diese sind schon deshalb unerlässlich, weil --wie zuvor ausgeführt-- nur besonders gewichtige und atypische Lasten zu einer Unbilligkeit nach § 33 GewStG führen können, die durch Schwertransporte verursachten Straßenschäden aber in einer großen Bandbreite von geringfügig bis schwerwiegend vorstellbar sind. Konkrete Folgerungen können ohne Kenntnis des Umfangs und der Intensität der Inanspruchnahme des jeweiligen gemeindlichen Straßen- und Wegenetzes, der Art und Anzahl der Schwertransporte und der hierdurch verursachten Schäden nicht getroffen werden. Auch verbietet sich eine vom Einzelfall gelöste pauschale Betrachtung deshalb, weil im Rahmen der Billigkeitsprüfung nach § 33 GewStG solche Lasten nicht berücksichtigt werden können, für die der Gemeinde --was bei Schwertransporten nicht fern liegend ist-- ein Gebührenerhebungsrecht (vgl. Senatsurteil in BFHE 151, 452, BStBl II 1988, 201; Trossen, Deutsche Steuer-Zeitung --DStZ-- 2006, 836, 839) oder zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zustehen.

bb) Etwas anderes kann nicht aus dem vom FA in Bezug genommenen Urteil des Niedersächsischen FG vom 9. Juni 1981 V 12/79 (Entscheidungen der Finanzgerichte --EFG-- 1981, 639) zum Zerlegungsmaßstab bei der Vermietung von Ferienwohnungen abgeleitet werden. Einer Parallele zum Streitfall steht bereits entgegen, dass sich nach den Feststellungen des FG im Urteilsfall in der dortigen Betriebsstätte des Geschäftssitzes keine nennenswerten gewerblichen Aktivitäten abgespielt haben, während vorliegend am Geschäftssitz der Beigeladenen zu 1. mehrere Arbeitnehmer tätig waren.

d) Die von den Beigeladenen zu 3. und 4. ins Feld geführten negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf den Wert von Wohngrundstücken und auf den Tourismus in den betroffenen Gemeinden vermögen --unterstellt, sie lägen vor-- einen von § 29 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab nicht zu begründen (im Ergebnis auch FG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juni 2006 15 K 5455/04 Zerl, EFG 2006, 1450 mit zustimmender Anmerkung Herlinghaus; Meier, Finanz-Rundschau 2006, 538). Es handelt sich hierbei nicht um Lasten, die sich direkt auf die gemeindlichen Haushalte auswirken. Vielmehr geht es um allgemeine Auswirkungen der Betriebsstätten auf die Lebensqualität der Einwohner und die touristische Infrastruktur in den betroffenen Gemeinden, die

Folgewirkungen auf die gemeindliche Haushaltslage allenfalls mittelbar nach sich ziehen können. Die Berücksichtigung solcher primär ästhetischen und die allgemeine Lebensqualität betreffenden, sich nicht unmittelbar auf die gemeindlichen Haushalte auswirkenden Faktoren würde den gesetzlichen Rahmen des gewerbsteuerrechtlichen Zerlegungsverfahrens sprengen. Diesem kommt nicht die Funktion eines kommunalen Finanzausgleichs zu (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 9. Oktober 1975 IV R 114/73, BFHE 117, 384, BStBl II 1976, 123; vom 12. Mai 1992 VIII R 45/90, BFH/NV 1993, 191). Vielmehr wurde ihm mit § 29 GewStG ein Zerlegungsmaßstab beigegeben, der bewusst einfach und praktikabel handhabbar ist und der die sich hieraus fast immer ergebenden Ungerechtigkeiten regelmäßig in Kauf nimmt (Blümich/Hofmeister, a.a.O., § 33 GewStG Rz 4; Trossen, DStZ 2006, 836, 838). Mangels Feststellbarkeit einer offensichtlichen und gravierenden Unbilligkeit bleibt es auch im Streitfall bei der Anwendung dieses Maßstabes.